

Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien

Wien, 15. August 2024

Stellungnahme zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Inklusion ist in den Mitgliedsvereinen des Vereins Wiener Elternverwaltete Kindergruppen (Dachverband) pädagogische Praxis. Insbesondere ein erhöhter Personalbedarf stellt für kleine organisatorische Einheiten (in den meisten unserer Mitgliedseinrichtungen maximal 14 Kinder) eine finanzielle Belastung dar, die unter den bisherigen Bedingungen mitunter schwer zu lösen war. Durch die Deckelung des Betreuungsbeitrages und die geringen Möglichkeiten, einen finanziellen Puffer aufzubauen, kann die Finanzierung zusätzlichen Personals schwer zu leisten sein. Kleine Einrichtungen können kein spezialisiertes Personal dauerhaft bereitstellen und müssen somit im Einzelfall für die nötige Deckung des Qualifikationsbedarfs sorgen.

Die oben genannte Problematik umfasst nicht nur die Mitgliedsgruppen des Vereins Wiener Elternverwaltete Kindergruppen, sondern die meisten der über 500 Kindergruppen Wiens, die nicht in einen Träger eingebunden sind, der die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellt. Diese Herausforderungen können für kleine Einrichtungen nur schwer zu bewältigen sein, ohne zu problematischen Lösungen wie die Nicht-Aufnahme von Kindern oder die Kündigung zu greifen. Unsere Erfahrung ist, dass Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf häufig besonders lang nach einem Platz suchen und auch bei größeren Trägern häufig keinen Platz bekommen. Insofern begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers, für bessere Bedingungen in Sachen Inklusion zu sorgen. Vor dem Hintergrund des seit einem Jahr verstärkten Fokus auf Kinderschutz/Kinderrechte ein folgerichtiger Schritt.

Uns liegt nur der Gesetzesvorschlag, **jedoch nicht der für die Förderung relevante Vertrag** vor. Aus dem Gesetz geht nicht hervor, wie die Mittel einzusetzen sind. Wenn diese streng zweckgebunden sind und die Verwendung protokolliert werden muss, führt das neben der Erstellung der Konzepte zu noch mehr Bürokratie und einer weiteren Abnahme der Kinderzeit von Pädagog:innen. **Unklar ist,**

wie hoch die Förderung ist und welche Regelungen in den Förderverträgen festgehalten werden. Eine Beurteilung der Maßnahme kann somit nur unter Vorbehalt erfolgen.

In §6a(1) wird normiert, dass eine Diagnose nach ICD10/11 vorliegen muss und es sich um eine chronische Krankheit oder Behinderung mit erhöhtem Förderbedarf handeln muss. Irrelevant in Bezug auf dieses Gesetz sind somit Krankheiten und psychische Störungen, die nicht chronisch sind, nicht als Behinderung gelten oder keinen erhöhten Förderbedarf auslösen. Nicht normiert ist, wie hoch der Förderbedarf minimal sein muss und wer berechtigt ist, die Diagnose und den erhöhten Förderbedarf festzustellen. Wir gehen davon aus, dass die Diagnose nur von Ärzt:innen und Psycholog:innen gestellt werden darf, bitten aber trotzdem um Klärung der nötigen Qualifikation der diagnostizierenden und Förderbedarf feststellenden Personen in den Erläuterungen.

Erfreulich ist die zusätzliche finanzielle Förderung im Falle eines erhöhten Förderbedarfs. Für die nötige Förderung des jeweiligen Kindes wäre jedoch insbesondere die Sicherstellung zeitnaher und leistbarer Diagnostik wichtig. Diese ist derzeit nicht gegeben, weshalb mitunter Monate vergehen, bis eine Diagnostik vorliegt und von ihr pädagogische Maßnahmen abgeleitet werden können. Hier besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf.

Sachlich scheint uns nicht gerechtfertigt, dass die gleiche Höchstzahl auf alle Gruppenformen angewandt wird, weil es dadurch zu extrem unterschiedlichen Verhältnissen von Kindern ohne und mit erhöhtem Förderbedarf kommt. Bei Tagespflegepersonen¹ liegt dieses Verhältnis bei 3:2, bei Kindergartengruppen (mitunter über) 23:2. Auch in Bezug auf die unterschiedliche Zusammensetzung der Gruppen erscheint eine gleiche Obergrenze pädagogisch nicht gerechtfertigt zu sein und dem Wesen der Inklusion zu widersprechen, zumal die Qualitätssicherung ohnehin durch Konzepte und Aufsicht gewährleistet werden soll.

Sobald Rechtsträger bzw. Tagespflegepersonen von einer relevanten Diagnose Kenntnis erlangen, müssen sie diesen Umstand der Behörde anzeigen. Was passiert, wenn mehr als zwei Kinder einen mit einer Diagnose verbundenen höheren Förderbedarf aufweisen? So, wie wir den Gesetzesvorschlag verstehen, bedeutet das aufgrund von §6a(4) nicht unbedingt, dass das Kind nicht weiter die Gruppe besuchen kann. Es bedeutet aber, dass die finanzielle Unterstützung nicht zur Verfügung gestellt wird. Die Konsequenz ist, dass in einer Gruppe mit zwei Kindern mit Förderbedarf ein drittes Kind, dessen Förderbedarf erst nach Aufnahme in die Gruppe festgestellt wird, entweder die Gruppe verlassen muss oder die Einrichtung den zusätzlichen Bedarf ohne finanziellen Zuschuss bereitstellen muss.

Nachvollziehbar ist eine Höchstgrenze, weil sie dazu dient, Inklusion in Wien flächendeckend voranzutreiben und die Entstehung von Gruppen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Förderbedarf verhindert werden soll. **Um zu verhindern, dass Kinder aufgrund einer Höchstgrenze ihren Platz verlieren, plädieren wir dafür, dass §6a(1) so umformuliert wird, dass die Höchstgrenze nur bei der Aufnahme eines neuen Kindes angewandt wird**, aber Kinder, deren erhöhter Förderbedarf erst später festgestellt wird, nicht das Anrecht auf zusätzliche finanzielle Förderung und damit einhergehend ihren Platz in der Gruppe oder Betreuungseinrichtung verlieren.

¹Wir plädieren dafür, den Begriff der Tageseltern fallen zu lassen, um den familiären Bezug hintanzustellen und die pädagogische Qualifikation hervorzuheben.

Im Sinne des Kinderschutzes wären unseres Erachtens bei Kindern mit Behinderungen besondere Auflagen zu erteilen. Diese sind besonders häufig von (sexuellen) Übergriffen betroffen. In unseren Mitgliedsgruppen findet Bildung und Betreuung nahezu ausschließlich mit zwei gleichzeitig anwesenden Pädagog:innen statt. In anderen Kindergruppen und bei Tageseltern ist das häufig nicht der Fall. Es macht Wunder, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zur Sicherung des Kinderschutzes ein Gesetz zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen formuliert wird, in dem Kinderschutz und Kinderrechte weder im Gesetzesvorschlag noch in den Erläuterungen erwähnt werden.

Es bleiben Fragen offen:

- Wer darf diagnostizieren?
- Wer ist berechtigt, den Förderbedarf festzustellen?
- Was passiert mit einem Kind, das als drittes Kind in einer Gruppe mit bereits zwei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf eine Diagnose mit erhöhtem Förderbedarf bekommt?
- Wie hoch fällt die Förderung aus?
- Welche weiteren Regelungen finden sich im Fördervertrag?
- Wie wird der Schutz von Kindern mit Behinderungen insbesondere in Einrichtungen mit nur einer anwesenden pädagogischen Fachkraft sichergestellt?

Mit freundlichen Grüßen,

Verein Wiener Elternverwaltete Kindergruppen und
Bundesverband Österreichischer Elternverwalteter Kindergruppen